

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN, WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

09/2020

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern und sämtlichen Auftraggebern. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen und Nebenabreden von diesen Bedingungen sind – auch bei künftigen Geschäften – wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich oder in Textform bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

2. Vertragsabschluss

Alle als vertraulich gekennzeichneten Angebote und Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Lieferers in Text- oder Schriftform an Dritte weitergegeben werden.

Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie vom Lieferer bestätigt oder sofort ausgeführt wird.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig fixiert. Dies gilt auch für Aufbereitungsaufträge entsprechend.

Beratungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgen nach bestem Wissen nach dem Stand der Technik und sind auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen, z. B. Wasserverhältnisse, eingesetzte Maschinen, in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, dies uns unverzüglich mitzuteilen.

4. Liefer- und Leistungsfristen

Liefer- und Leistungsfrist beginnt bei Abholung oder Anlieferung sowie der Aufarbeitung mit der Übergabe an uns. Es gelten unsere üblichen oder mit dem Kunden vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen. Verbindliche Fristen bedürfen der besonderen Vereinbarung als verbindlich. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder einen Eintritt und vorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens oder Einflusses des Lieferers liegen, zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges auftreten, wie zum Beispiel bei epidemisch oder pandemisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen beruhende Betriebs- oder Lieferkettenunterbrechungen. Das Gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen; ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden mit Lieferung oder Leistung in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5 % des rückständigen Lieferwertes bzw. des Wertes der rückständigen Aufarbeitungsleistung für jede volle Woche des Verzugs, höchstens aber insgesamt 5 % des rückständigen Wertes, verlangen. Anderweitige oder weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen und Leistungen,

auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Lieferers beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so ist ab Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten und Versicherungen) vom Besteller zu zahlen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Leistung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften und Gewährleistungsfristen.

Für Mängel leistet der Lieferer/Leistungserbringer in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl alle diejenigen Teile oder Leistungen unentgeltlich entweder nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen hat, die innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergang liegenden oder vom Lieferer zu vertretenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Mängelansprüche setzen die Erfüllung der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus. Die Feststellung von Mängeln muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt werden. Die Rügepflicht gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

Zur Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Lässt der Lieferer eine gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beseitigen, oder verweigert er unberechtigter Weise die Nacherfüllung, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Von der Gewährleistung und Haftung sind die Schäden ausgenommen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen sowie Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie ungeeigneter Betriebsmittel auftreten.

Durch vom Besteller oder einem unbefugten Dritten vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Gewährleistung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Unternehmern 12 Monate. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht.

Über die vorstehenden Ansprüche hinausgehende Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer/Leistungserbringer und dessen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN, WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

09/2020

Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens garantierter Eigenschaften nicht, ebenso nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sofern der Lieferer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Lieferers beschränkt. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die Deckungssumme zu geben.

7. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehender Ziffer 6., letzter Absatz, vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Haftungsausschluss in Ziffer 6, letzter Absatz und Ziffer 7. dieser Bedingungen gilt entsprechend auch für solche Ansprüche, die durch vor oder nach Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Angaben in Druckschriften oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

Die Anspruchs- und Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der vorhergehenden Ziffern lassen Ansprüche des Bestellers aus § 439 Abs. 2 und 3, 635 Abs. 2 BGB (insbesondere Ersatz von Ein- und Ausbaurückstellungen) und Rückgriffsansprüche des Verkäufers aus § 455a BGB unberührt.

Die unter dieser Ziffer genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Sie gilt zudem nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruht.

8. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich, wo keine andere Angabe erfolgt, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Vertreter oder Kundendiensttechniker sind zum Inkasso nicht berechtigt, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich gegenüber Unternehmer das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor. Gegenüber Verbrauchern wird sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vorbehalten.

Der Lieferer wird auf Anforderung des Bestellers Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

10. Verwendung der Liefergegenstände

Beim Betreiben von leitungsgebundenen Wasseraufbereitungsanlagen ist der Besteller verpflichtet, die Wartungsanforderungen der DIN 1988 einzuhalten und die von uns gelieferten Anlagen nach Erreichen ihrer Kapazität einer ordnungsgemäßen Regenerierung zuzuführen. Wir bieten diese an. Landesspezifische Zulassungsbedingungen sind von dem Besteller einzuhalten.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Soweit nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort der Hauptsitz des Lieferers. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).